

- Vollstreckbare Ausfertigung -



<b>WILLMERKÖSTER</b>	
RECHTSANWÄLTE INSOLVENZVERWALTER	
EINGANG 26. Jan. 2023	
<i>WJ</i>	<i>WKB</i>
SCANNEN	ERLEDIGT
VERTEILER	ZUR AKTE

## Amtsgericht Bremen Beschluss

532 IN 52/23

26.01.2023

In dem Insolvenzantragsverfahren

über das Vermögen der

LF Nidda GmbH & Co. KG, Linzer Straße 8-10, 28359 Bremen (AG Bremen, HRA 20607 HB),

vertreten durch:

1. Leben im Alter Verwaltungsgesellschaft mbH, Linzer Straße 8-10, 28359 Bremen, (persönlich haftende Gesellschafterin),

vertreten durch:

1.1. Torsten Gehle, (Geschäftsführer),

- Antragstellerin -

wird gemäß §§ 21, 22 InsO zur Sicherung der Masse und zum Schutz der Gläubiger gegen die Antragstellerin am 26.01.2023 um 10:15 Uhr angeordnet.

1. Gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 InsO wird die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet.

**Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird bestellt:**

Rechtsanwalt Dr. Malte Köster, Katharinenstr. 5, 28195 Bremen, Tel.: 0421 / 32 27 39 0, Fax: 0421 / 32 27 39 200, Internet: [www.willmerkoester.de](http://www.willmerkoester.de).

2. Gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 InsO wird angeordnet, dass Verfügungen der Antragstellerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind.

3. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung werden gem. § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 InsO untersagt, bereits eingeleitete Maßnahmen werden einstweilen eingestellt - soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind.

4. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Den Schuldnern der Antragstellerin wird untersagt, an diese zu zahlen. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, auf den Namen der Antragstellerin oder auf seinen Namen in der Funktion als vorläufiger Insolvenzverwalter

für die zukünftige Masse neue Sonderkonten zu eröffnen und über die Konten der Antragstellerin zu verfügen. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird dazu ermächtigt, für die Kontoführung Verbindlichkeiten zu begründen, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu Masseverbindlichkeiten werden.

5. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird mit der Durchführung der Zustellungen gemäß §§ 23 Abs. 1 S. 2, 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 8 Abs. 3 InsO beauftragt.
6. Der vorläufige Insolvenzverwalter soll gemäß § 22 Abs. 2 InsO
  - a) das Vermögen der Antragstellerin sichern und erhalten
  - b) ein Unternehmen, das die Antragstellerin betreibt, bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Abstimmung mit der Antragstellerin fortführen; soweit nicht das Insolvenzgericht einer Stilllegung zustimmt, um eine erhebliche Verminderung des Vermögens zu vermeiden. Insoweit wird dem vorläufigen Insolvenzverwalter die Ermächtigung zur Vornahme folgender Geschäfte mit Wirkung für die Insolvenzmasse (§ 55 Abs. 2 InsO) erteilt: Vertragsabschlüsse über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der laufenden Betriebskosten für Energie, Wasser, Telefon und Medien, wenn diese prognostisch durch Einnahmen gedeckt sind. Entfällt die Deckung ist unverzüglich die Genehmigung zur Stilllegung des Betriebes zu beantragen. Für alle übrigen Vertragsabschlüsse durch den vorläufigen Insolvenzverwalter zu Lasten der Insolvenzmasse (§ 55 Abs. 2 InsO) ist die Ermächtigung des Gerichts (nicht Genehmigung) einzuholen.
7. Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume der Antragstellerin zu betreten; die Antragstellerin hat dem vorläufigen Insolvenzverwalter Einsicht in ihre Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten.
8. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird zusätzlich beauftragt, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund spätestens am 01.03.2020 vorlag und ob das Vermögen zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens ausreicht (es sind genaue Angaben zu den Kosten und erwartbaren Vergütungszuschlägen zu machen) (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 2 InsO); außerdem ist zu prüfen, welche Aussichten für eine Fortführung des von der Antragstellerin betriebenen Unternehmens bestehen. Ferner soll der Sachverständige auch Angaben dazu machen, in welchem Zeitraum die materiell-rechtliche Insolvenzreife eingetreten ist und es sollen insolvenzspezifische Ansprüche dargestellt werden. § 1 S. 3 COVInsAG ist mit zu berücksichtigen.
9. Die Maßnahmen des Insolvenzverwalters über bestehende Arbeitsverhältnisse obliegt weiterhin der

für die zukünftige Masse neue Sonderkonten zu eröffnen und über die Konten der Antragstellerin zu verfügen. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird dazu ermächtigt, für die Kontoführung Verbindlichkeiten zu begründen, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu Masseverbindlichkeiten werden.

5. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird mit der Durchführung der Zustellungen gemäß § 23 Abs. 1 S. 2, 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 8 Abs. 3 InsO beauftragt.
6. Der vorläufige Insolvenzverwalter soll gemäß § 22 Abs. 2 InsO
  - a) das Vermögen der Antragstellerin sichern und erhalten
  - b) ein Unternehmen, das die Antragstellerin betreibt, bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Abstimmung mit der Antragstellerin fortführen; soweit nicht das Insolvenzgericht einer Stilllegung zustimmt, um eine erhebliche Verminderung des Vermögens zu vermeiden. Insoweit wird dem vorläufigen Insolvenzverwalter die Ermächtigung zur Vornahme folgender Geschäfte mit Wirkung für die Insolvenzmasse (§ 55 Abs. 2 InsO) erteilt: Vertragsabschlüsse über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der laufenden Betriebskosten für Energie, Wasser, Telefon und Medien, wenn diese prognostisch durch Einnahmen gedeckt sind. Entfällt die Deckung ist unverzüglich die Genehmigung zur Stilllegung des Betriebes zu beantragen. Für alle übrigen Vertragsabschlüsse durch den vorläufigen Insolvenzverwalter zu Lasten der Insolvenzmasse (§ 55 Abs. 2 InsO) ist die Ermächtigung des Gerichts (nicht Genehmigung) einzuholen.
7. Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume der Antragstellerin zu betreten; die Antragstellerin hat dem vorläufigen Insolvenzverwalter Einsicht in ihre Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten.
8. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird zusätzlich beauftragt, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund spätestens am 01.03.2020 vorlag und ob das Vermögen zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens ausreicht (es sind genaue Angaben zu den Kosten und erwartbaren Vergütungszuschlägen zu machen) (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 2 InsO); außerdem ist zu prüfen, welche Aussichten für eine Fortführung des von der Antragstellerin betriebenen Unternehmens bestehen. Ferner soll der Sachverständige auch Angaben dazu machen, in welchem Zeitraum die materiell-rechtliche Insolvenzreife eingetreten ist und es sollen insolvenzspezifische Ansprüche dargestellt werden. § 1 S. 3 COVInsAG ist mit zu berücksichtigen.
9. Die Verfügungsbefugnis über bestehende Arbeitsverhältnisse obliegt weiterhin der Antragstellerin; die Begründung, Änderung und Beendigung bestehender Arbeitsverhältnisse bedürfen der Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters.
10. Die Anordnung der vorläufigen Verwaltung erfolgt auf Antrag der Antragstellerin.

Die Anordnung ist notwendig, um bis zur Entscheidung über den Antrag eine für die Gläubiger nachteilige Veränderung in der Vermögenslage der Antragstellerin zu verhindern oder nachteilige Handlungen aufzuklären.

Die Anordnung ist notwendig, um eine Fortführung und den Erhalt des Betriebs der Antragstellerin zu ermöglichen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Diese Entscheidung kann durch die Antragstellerin mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Darüber hinaus kann, wenn nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 das Fehlen der

internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens gerügt werden soll, die sofortige Beschwerde auch von jedem Gläubiger eingelegt werden.

Sie ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Bremen, Ostertorstr. 25 - 31, 28195 Bremen (Elektronisches Gerichts- u. Verwaltungspostfach: govello-1133344563234-000000050) einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem o. g. Gericht eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem o. g. Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Petrowsky  
Richter

Vorstehender Beschluss wird hiermit ausgefertigt und dem vorläufigen Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Dr. Malte Köster, Katharinenstr. 5, 28195 Bremen, zum Zwecke der Inbesitznahme erteilt.

Bremen, den 26.01.2023

  
Sepia, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

